



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Strafsachen Graz

1 Bl 20/08 g - 3

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat (in Besetzung als Drei-Richter-Senat nach § 516 Abs 2 StPO) in nicht-öffentlicher Sitzung über Antrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 12. Februar 2008, gemäß **§ 5 Abs 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945** über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz, BGBl 1946/48) nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Gemäß § 1 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz in Verbindung mit lit. b der Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz, BGBl 1945/155 und in Verbindung mit dem Anerkennungsgesetz 2005, BGBl I Nr. 86/2005 wird festgestellt, dass die Verurteilung **der österreichischen Staatsangehörigen Josef Dietz, geboren am 15.11.1880, Johann Jancic sen., geboren am 27.02.1894, und Maria Jancic, geboren am 21.08.1891,** durch das Urteil des Landgerichtes Graz vom 8.1.1940 wegen § 304 StG

als nicht erfolgt gilt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 5 Abs 2 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalt die Beschwerde an das Oberlandesgericht Graz offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

(1) Die Staatsanwaltschaft Graz hat in ihrem Antrag vom 12. Februar 2008 die Feststellung beantragt, dass die Verurteilung als nicht erfolgt zu gelten habe. Dem Antrag war inhaltlich Folge zu geben; die Feststellung erfolgte nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz vom 3. Juli 1945.

(2) Nach diesem Gesetz gelten Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich als nicht erfolgt, wenn sie auf Grund taxativ aufgezählter Bestimmungen ergangen sind. § 8 leg cit enthält die Verordnungsermächtigung, die Anwendung dieses Gesetzes auch auf Verurteilungen wegen Zuwiderhandlung gegen andere Rechtsvorschriften auszudehnen. Nach herrschender Rechtsmeinung genügt es auch, dass sich die Handlung schon in objektiver Hinsicht gegen die nationalsozialistische Herrschaft gerichtet hat. Unter Berücksichtigung der im Anerkennungsgesetz 2005 BGBl Nr. 86/2005 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers, wonach alle Verurteilungen, die Gerichte unter der nationalsozialistischen Herrschaft gegen Österreicher ausgesprochen haben und als Ausdruck nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten sind, als nicht erfolgt

